



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 22 00 12 80535 München

Anschriften siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Name
Gabriele Bader

Telefon
089 2182-2313

Telefax
089 2182-2711

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
L4-7997.1-1/17a

München
18.07.2011

Digitale Erfassung von Teichflächen, die über den Europäischen Fischereifonds (EFF), VO (EG) Nr. 1198/2006, gefördert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit LMS vom 28.03.2011, Nr. L4-7997.1-1/7a, wurde unter Nr. 1 „Beantragung flächenbezogener pauschaler Teichbaumaßnahmen“ festgelegt, dass bei Vorhaben mit flächenbezogenen pauschalen Teichbaumaßnahmen dem Antrag ein digitaler Flächennachweis beizulegen ist, der von den zuständigen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF) erstellt wird.

Aufgrund verschiedener Rückfragen sollen hier nun noch einmal erläuternde Hinweise gegeben werden:

- 1) Mit der Digitalisierung sollen folgende Ziele erreicht werden:
 - der Teichwirt soll eine zuverlässige und möglichst aktuelle Information über die tatsächliche Fläche des Teiches erhalten,
 - die Möglichkeiten einer Doppelförderung sollen ausgeschlossen werden,
 - missverständliche oder widersprüchliche Flächenangaben im Antragsverfahren sollen vermieden werden.

- 2) Zu digitalisieren ist die **gesamte Fläche eines Teiches**, unabhängig von den Maßnahmen, die dafür beantragt werden sollen. Als Teichfläche gilt, analog zur KULAP-Maßnahme A 48, die Wasserfläche mit einem maximal 4 m breiten Uferstreifen.

- 3) Die ÄELF wurden mit Schreiben vom 11.04.2011, Nr. A6-7298.1-1/51, über die Notwendigkeit der Digitalisierung im Rahmen des EFF-Programmes informiert. Um Verwechslungen mit anderen Programmen zu vermeiden, sollte der Antragsteller den Sachbearbeiter im AELF darauf hinweisen, dass die Digitalisierung **im Rahmen des EFF-Programmes** erfolgt.
- 4) Im Gegensatz zu anderen Programmen dient die digitale Flächenerfassung im EFF-Programm **nicht** zur Abrechnung der Teichbaumaßnahmen, da die Abrechnung im Verwendungsnachweis nach Fertigstellung entsprechend dem Aufmaß vor Ort erfolgt. Die Erfassung der Teichflächen sollte daher auch bei ungünstigen Luftbildern (z.B. Schattenwurf in Waldlagen) evtl. unter Mitwirkung des Antragstellers, ohne zusätzliche Messung vor Ort möglich sein.
- 5) Um die in Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen, ist es, **abweichend** von den Vorgaben im LMS Nr. L4-7997.1-1/7a vom 28.03.11, notwendig, dass der digitale Flächennachweis **bei allen Förderanträgen mit teichbaulichen Vorhaben** – unabhängig ob nach Pauschalsätzen oder mit Einzelnachweis – beigelegt wird.
- Sie werden daher gebeten, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren und darauf zu achten, dass bei allen Anträgen mit Teichbaumaßnahmen ein digitaler Flächennachweis beiliegt.

Um den Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten, empfehlen wir, dass der Antragsteller alle Teichflächen, die für eine künftige Beantragung im EFF-Programm vorgesehen sind, an **einem** Termin im AELF gesammelt digitalisieren lässt. Die entsprechenden Kopien können dann bei Bedarf den Förderanträgen beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Franz Geldhauser
Ministerialrat